



Datum: 27. März 2025

Faktenblatt «Wiederaufnahme der Anordnung des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan»

Praxisänderung

Das Staatssekretariat für Migration SEM ist zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug nach Afghanistan ab Mitte April 2025 für eine bestimmte Personengruppe unter gewissen Umständen zumutbar ist. Konkret betrifft dies volljährige und gesunde Afghanen, die alleine in der Schweiz sind und die ein stabiles und tragfähiges Beziehungsnetz in ihrer Heimat haben, das eine soziale und berufliche Wiedereingliederung ermöglicht. Sie können bei einem negativen Asylentscheid künftig weggewiesen werden und müssen die Schweiz folglich verlassen. Sie werden nicht mehr vorläufig aufgenommen.

Von der Praxisänderung betroffen sind in erster Linie afghanische Gesuchsteller in einem laufenden Asylverfahren, welche in die beschriebene Personenkategorie fallen. Das SEM behält sich vor, in Einzelfällen eine gezielte Überprüfung einer bereits erteilten vorläufigen Aufnahme vorzunehmen. Nicht von der Praxisänderung betroffen sind Afghanen, welche die Flüchtlings-eigenschaft erfüllen und Asyl erhalten (haben).

Nachfolgend sind einige Hintergrundinformationen zu dieser Praxisänderung zu finden.

Gründe für die Praxisänderung

Seit der Machtübernahme der Taliban sind nunmehr über drei Jahre vergangen. Die Sicherheitslage hat sich im Vergleich zum Zeitpunkt nach der Machtübernahme deutlich verbessert und auch bei der sozioökonomischen Lage ist eine Verbesserung feststellbar, wie die aktuelle Lageanalyse gezeigt hat. Die Annahme einer generellen Unzumutbarkeit für sämtliche Personengruppen aus Afghanistan, ungeachtet ihrer individuellen Situation, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zutreffend.

Anzahl betroffene Personen

Es ist von einer verhältnismässig geringen Anzahl von afghanischen Männern auszugehen, die in die definierte Personenkategorie fallen und folglich mit einem rechtskräftigen Wegweisungsvollzug nach Afghanistan zu rechnen haben. Dies zu beziffern ist zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht möglich.

Vollzug der Wegweisungen

Für den Wegweisungsvollzug müssen nicht nur die genannte Zumutbarkeit, sondern auch die Zulässigkeit und Möglichkeit gegeben sein. Im Fall von Afghanistan kann die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Regel bejaht werden. Sie wird aber in jedem Fall individuell geprüft. Auch die Möglichkeit der Rückkehr ist grundsätzlich gegeben: Der Flugverkehr hat sich



im Jahr 2024 stabilisiert, der Flughafen Kabul ist normal in Betrieb und mehrere Fluggesellschaften fliegen ihn an. Eine weitere zwingende Voraussetzung für die Rückkehr ist, dass die entsprechenden Personen über einen Ausweis verfügen, der von den de facto Behörden in Kabul ab August 2021 ausgestellt wurde.

Der Entscheid im europäischen Kontext

Bezüglich der Personenkategorie, bei welcher die Anordnung des Wegweisungsvollzugs geprüft und unter gewissen Umständen als zumutbar erachtet wird, haben einige europäische Länder wie Österreich, Deutschland, die Niederlande, Dänemark und Norwegen junge, gesunde, arbeitsfähige Männer identifiziert («young able-bodied men»), wie eine Umfrage der General Directors' Immigration Services Conference (GDISC) vom Sommer 2024 zeigt. Insofern steht die Schweiz mit der Fokussierung auf die oben definierte Personengruppe nicht alleine da.

Aufgrund der unterschiedlichen Asylsysteme dieser Länder gestaltet sich ein direkter Vergleich mit der Schweiz im Hinblick auf den weiteren Umgang mit dieser Personengruppe jedoch als schwierig.

Zuständigkeit

Das SEM ist dafür zuständig, das Asylgesetz und die Flüchtlingskonvention regelkonform anzuwenden. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags analysiert es die Situation in den Herkunftsstaaten der Asylsuchenden und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis im Bedarfsfall an. Bei solchen Anpassungen handelt es sich nicht um Gesetzesänderungen, sondern um Praxisänderungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Asylgesuchen. Das SEM als dafür zuständige Expertenstelle ist daher nicht gehalten, politische Stellen zu konsultieren, wenn es seine Asyl- und Wegweisungspraxis bei den Herkunftsstaaten von Asylsuchenden anpasst.